



Katharinenschule Lutherstadt Eisleben
Katharinenstraße 1 a • 06295 Lutherstadt Eisleben
Tel. 0 34 75 / 60 20 94 • Fax 0 34 75 / 60 21 25
Kontakt@SKS-Katharinen.Bildung-LSA.de
<http://www.sks-katharinen.bildung-lsa.de>

Schülerbetriebspraktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schülerbetriebspraktikum bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen und praktische Erfahrungen zu sammeln. Es dient dem Erwerb neuer und der Vertiefung, Überprüfung, Ergänzung und Anwendung der im Unterricht und bei anderen praxisorientierten Angeboten erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es unterstützt die Berufswahl- oder Studienwahlentscheidung. Das eigene Mitarbeiten und Erleben sowie das gezielte Beobachten und Sammeln von Informationen unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt.

Im Schülerbetriebspraktikum sind neben den dem Praktikumsplatz konkret zugrunde liegenden funktionalen Aspekten auch berufsorientierende, soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen und entsprechende Inhalte zu bearbeiten.

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine von allen Schülerinnen und Schülern zu absolvierende schulische Veranstaltung und wird in der Sekundarschule im 8. und 9. Schuljahrgang durchgeführt. Das Schülerbetriebspraktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften und stellt keine berufliche Eignungsfeststellung dar.

Die Wahl der Praktikumsplätze soll vordergründig durch die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler bestimmt werden. Darüber hinaus soll die Wahl der Praktikumsplätze aktiv zum Abbau vorhandener Geschlechterstereotype sowie zur Förderung flexibler Rollenbilder beitragen. Damit die Möglichkeit der vielfältigen Orientierung in der Berufswahl gewährleistet wird, ist den Schülerinnen und Schülern die Absolvierung des Praktikums im elterlichen Betrieb nicht zu gestatten.

Bei der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGB I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 868), einzuhalten.

Vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums sollen sich die Schülerinnen und Schüler bei gesundheitlichen Bedenken und besonderen Arbeitsplatzansprüchen einer schulärztlichen Allgemeinuntersuchung unterziehen.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, ist gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 und Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), eine Belehrung durch die Verantwortlichen dieser Einrichtungen über die gesundheitlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Für die Schülerinnen und Schüler im Schülerbetriebspraktikum gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Auf die Regelungen des RdErl. des MS vom 14.8.1992 (MBl. LSA S. 1133) wird verwiesen.

Bei einer Beschäftigung in Krankenhäusern dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mit Schwerkranken oder mit Personen in Berührung kommen, die an übertragbaren oder an Krankheiten leiden, deren äußere Symptome auf die Schülerinnen und Schüler abstoßend wirken könnten.

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Während des Schülerbetriebspraktikums werden von den Schülerinnen und Schülern

- a) Arbeitsaufträge der Schule und der Praktikums Einrichtung ausgeführt,
- b) Informationen gesammelt und entsprechend dem Praktikumsauftrag ausgewertet sowie
- c) ein Praktikumshefter geführt.

Benötigt werden die Ergebnisse zu vorgegebenen fachbezogenen Aufgaben der Schule. Diese Leistungen werden als Fachnoten gewertet.

Schülerinnen und Schüler unterliegen während des Praktikums der Betriebsordnung der jeweiligen Praktikums Einrichtung. Sie haben den Anordnungen und Weisungen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen Folge zu leisten und die Schule sowie die Praktikums Einrichtung bei Krankheit umgehend zu benachrichtigen.

Die Praktikumsbeauftragten der Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen, die den Schülerinnen und Schülern vor Praktikumsbeginn bekannt sein müssen,

- a) sorgen für die Einweisung in die Praktikumsaufgaben und die Belehrung über die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- b) sorgen für die uneingeschränkte Fürsorge- und Aufsichtspflicht im Praktikum,
- c) sichern die Einhaltung der Regelungen der Betriebsordnung und der Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz,
- d) informieren die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter der Schule über den Ablauf des Praktikums,
- e) verständigen bei besonderen Vorkommnissen umgehend die Schule, und
- f) nehmen nach Möglichkeit an der Auswertung des Praktikums teil.

Zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird eine Vielzahl von Praktikumsplätzen in mehreren Betrieben und Berufen benötigt. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns unterstützen und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen könnten. Selbstverständlich stellen sich unsere Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Praktikums persönlich in Ihrem Betrieb vor.

Mit freundlichem Gruß